

In dubio pro Häf'n?



Präs.-Stv. Hon.Prof.
Dr. Michael Rohregger

Der Satz „Es gilt die Unschuldsvermutung“ gehört zu Gerichtsreportagen und Investigativ-Artikeln wie das Amen im Gebet. In den Ohren der Leser klingt dieser Satz wie eine Anklage, aber rechtlich ist er wichtig: Bis zum Nachweis der Schuld gilt man vor dem Gesetz als unschuldig.

Die Unschuldsvermutung hat auch eine prozessuale Bedeutung: Nicht der Beschuldigte muss sich von Vorwürfen freibeweisen, sondern der Staat muss ihm eine Straftat nachweisen. Dass jemand „verdächtig aussieht“, reicht somit nicht - das wusste schon Wolfgang Ambros in „Da Hofa war's“.

An der Unschuldsvermutung wird derzeit ein wenig gerüttelt: Insbesondere Korruptionsdelikte seien - so heißt es - schwer nachzuweisen und würden heimlich begangen (na sowas!). Um hier nicht zuviele Täter ungeschoren davonkommen zu lassen, müsse man die Voraussetzungen für einen Schuldnachweis senken.

Daran ist eines richtig: nicht jeder Täter wird erwischt. Bei manchen entsteht nicht einmal ein Verdacht, bei anderen ist man vielleicht misstrauisch, kann ihnen aber nichts nachweisen. Senkt man die Schwelle für den Schuldnachweis, so erwischt man vielleicht mehr Täter, nimmt umgekehrt aber eine vermehrte Verurteilung Unschuldiger in Kauf. Das kann ein Rechtsstaat nicht sehenden Auges tun: „*Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit*“ - so die Rechtsprechung - muss dem Täter die Tat nachgewiesen werden. Auch wenn diese Formulierung aus mathematischer Sicht ein Unfug ist (man dürfte dann nämlich überhaupt nie verurteilen), so ist eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit zu fordern. Damit verträgt sich im gerichtlichen Strafrecht weder eine Schuldvermutung noch eine Beweislastumkehr. Denn die Einhaltung grundlegender rechtsstaatlicher Prinzipien ist gerade dort unverzichtbar.